

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

79. Jahrgang

Mainz, den 28. April 2025

Nummer 4

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Behandlung von sichergestellten, beschlagnahmten oder behördlich
verwahrten Gegenständen (Asservaten) durch die Polizei
Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
und des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2025 46

Elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren bei den Gerichten
und Staatsanwaltschaften
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 31. März 2025 53

Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 8. April 2025 55

Amtstracht bei den Gerichten
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. April 2025 56

Bekanntmachungen

Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die
Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2024
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 2. April 2025 56

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und
Schwerbehindertenvertretungen
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 3. April 2025 57

Verlust eines Dienstausweises
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 9. April 2025 57

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Notarinnen und Notaren im Jahr 2024
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. April 2025 58

Staatliche anerkannte Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2025 58

Stellenausschreibungen 60

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Behandlung von sichergestellten, beschlagnahmten oder behördlich verwahrten Gegenständen (Asservaten) durch die Polizei

**Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
(2200-0001#2022/0002-0301 343) und des Ministeriums der Justiz (4333-0003)
vom 20. März 2025 *)**

1. Allgemeines

Asservate im Sinne dieses Rundschreibens sind Gegenstände, die von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind. Asservate sind sachgerecht und sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Wertminderung, Verderb oder Verlust zu schützen. Sie dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden. Erforderlichenfalls ist bei besonderen Asservaten (z. B. Spurenträger, an denen eine Spurensuche noch vorgenommen werden muss oder Asservate, von denen besondere Gefahren ausgehen) eine sachverständige Beratung einzuholen bzw. eine fachgerechte Verwahrung durch Dritte zu gewährleisten.

2. Asservatenstellen

2.1 Vorläufige Asservatenstellen

Die Polizeibehörde bestimmt ihre zuständigen Asservatenstellen. Diese sind für die vorübergehende Verwahrung bis zur Rückgabe an die Empfangsberechtigten oder bis zur Weitergabe an die endgültige Asservatenstelle zuständig. Die Verwaltung von Asservaten (Entgegennahme, Verfügung, Rückgabe) darf nur durch Personen erfolgen, denen diese Aufgaben und der Zugang zur jeweiligen Asservatenstelle durch die Polizeibehörde schriftlich übertragen wurden.

2.2 Endgültige Asservatenstellen

Endgültige Asservatenstelle ist

- für Asservate in Strafverfahren die zuständige Justizbehörde,
- für Asservate, die aus Gründen der Gefahrenabwehr sichergestellt werden, die zuständige Polizei- oder Verwaltungsbehörde,
- für Asservate in Ordnungswidrigkeitenverfahren die zuständige Verwaltungsbehörde; im Falle eines gerichtlichen Verfahrens die zuständige Justizbehörde.

Ausnahmen hiervon bilden in Strafverfahren die Asservatengruppen der Waffen, Waffenteile, Munition und sonstige Gegenstände, die dem Waffengesetz unterliegen, sowie gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und explosionsgefährliche Stoffe. Endgültige Verwahrstelle für diese Asservatengruppen ist die zuständige Polizeibehörde bzw. die Waffenlagerstätten des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT).

*) MinBl. 2025, S. 187

3. Nachweis und Bezeichnung der Asservate

3.1 Asservatenverzeichnis, Nachweisführung

Für die Nachweisführungen sind ausschließlich die polizeilichen landeseinheitlichen Vordrucke in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Nachweis ist grundsätzlich 3-fach zu erstellen. Davon ist je eine Ausfertigung bestimmt für

- die Verfahrens- oder Ermittlungsakte,
- den Verantwortlichen, Betroffenen oder Beschuldigten sowie
- die Asservatenstelle der Polizei.

3.2 Kennzeichnung der Asservate

Zur Vermeidung von Verwechslungen ist an den Asservaten und/oder deren Verpackungen ein Anhänger oder Aufkleber sicher zu befestigen, auf dem folgende Angaben einzutragen sind:

- a) genaue Bezeichnung (Anzahl, Gewicht, Beschädigungen, usw.),
- b) Ort und Datum der Inverwahrnahme,
- c) sicherstellende Dienststelle, Name der/des sicherstellenden/beschlagnehmenden Beamtin bzw. Beamten, Vorgangsnummer/Aktenzeichen, laufende Nummer aus dem Asservatenverzeichnis und die Asservatennummer, sachbearbeitende Staatsanwaltschaft/Behörde sowie ggf. justizielles Aktenzeichen.

Giftige, feuergefährliche und explosive Stoffe sind besonders zu kennzeichnen.

Sind Verwechslungen ausgeschlossen, können mehrere Asservate, die zum gleichen Vorgang gehören, zusammen verpackt werden. Die genannten Angaben sind in diesem Fall nur auf der Verpackung erforderlich.

Asservate, die Spurenträger darstellen, sind als solche zu kennzeichnen und einzeln zu verpacken. Die Beschriftung ist regelmäßig nur auf der entsprechenden Verpackung vorzunehmen.

Beschädigungen sind, wenn möglich, fotografisch zu dokumentieren.

3.3 Registrierung der Asservate

Nach der Sicherstellung oder Beschlagnahme ist unverzüglich die Registrierung der Asservate bei der Asservatenstelle vorzunehmen. Dies gilt auch vor der Abgabe an die kriminaltechnische Untersuchungsstelle oder die Staatsanwaltschaft. Asservate sind nach Art und Anzahl und - soweit erforderlich - nach Maß, Gewicht, besonderen Kennzeichen und Zustand zu erfassen. Liegen die Voraussetzungen für eine Notveräußerung (§ 111 I StPO, § 24 POG) vor, so ist dies zu vermerken.

3.4 Übergabe der Asservate

Der Verbleib der Asservate ist zu dokumentieren. Jede Übergabe der Asservate ist durch Unterschriften von Überbringer und Empfänger zu bestätigen. Dies gilt auch für die Herausgabe an den oder die Eigentümer oder den oder die Berechtigten.

3.5 Benachrichtigung des Betroffenen

Erfolgt eine Sicherstellung ohne Wissen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten, so ist die oder der Betroffene unter Angabe des Zwecks der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn der Zweck der Maßnahme durch die Unterrichtung gefährdet würde.

4. Verwahrung, Rückgabe, Verwertung und Vernichtung

4.1 Verwahrung

Asservate sind nicht länger bei der Polizei zu verwahren, als zur Durchführung des Verfahrens oder der Ermittlungen unbedingt erforderlich. Sie sind in der Regel mit Abgabe der Ermittlungsakte an die endgültige Asservatenstelle zu übergeben. Von einer Übergabe kann im Einvernehmen mit der endgültigen Asservatenstelle abgesehen werden, wenn z. B. der Transport des Asservates unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder das Asservat durch den Transport Schaden nehmen könnte. Soweit Vorgänge mit Asservaten vorgelegt werden, ist dies deutlich sichtbar zu vermerken. Ebenso muss deutlich gekennzeichnet sein, wenn noch einzelne Asservate aus einem Ermittlungsvorgang zunächst bei der Polizei verbleiben (z. B.: Spurenräger). Spätestens mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss oder dem Vorliegen einer abschließenden Entscheidung in einem justiziellen Verfahren ist eine Asservatenentscheidung durch die zuständige Staatsanwaltschaft an die zuständige Polizeibehörde bzw. die endgültige Verwahrstelle¹ zu übersenden. Sollte mit Eingang der nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gegenüber den Polizeibehörden vorzunehmenden Mitteilung keine Asservatenentscheidung vorliegen, ist diese unverzüglich einzuholen.

4.2 Rückgabe

Die Polizei darf in Strafverfahren sichergestellte Asservate nur mit Einwilligung der Staatsanwaltschaft herausgeben. Bei Sicherstellungen im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgt die Herausgabe an den oder die Berechtigten, wenn die Voraussetzungen der Sicherstellung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz weggefallen sind. Dem oder der Berechtigten sind die Freigabe und die Herausgabezeiten mitzuteilen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, das Asservat innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen. Die Herausgabe des Asservats erfolgt grundsätzlich² an dem Ort der Verwahrung³.

4.3 Verwertung

Bei der Verwertung von Asservaten sind die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere verwaltungs- und strafvollstreckungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

5. Einzelregelungen

5.1 Bargeld, Schecks, Wertsachen und Urkunden

Bargeld, Schecks, Wertsachen und Urkunden, deren Besitz für die Geltendmachung von Rechten erforderlich ist (z. B. Sparbücher, Hypothekenbriefe, Bürgschaftsurkunden, Depot-

¹ Siehe Ziffer 2.2 (Asservatengruppen der Waffen, Waffenteile, Munition und sonstige Gegenstände, die dem Waffengesetz unterliegen sowie gefährliche Gegenstände und Betäubungsmittel).

² Ausnahme hiervon bilden die Endverwahrstellen für die Asservatengruppe der Waffen, Waffenteile, Munition und sonstige Gegenstände, die dem Waffengesetz unterliegen. Für die finale Aushändigung dieser Gegenstände erfolgt eine Übermittlung von den Waffenlagerstätten an die zuvor verwahrende Stelle.

³ Urteil des BGH vom 3. Februar 2005, Az. III ZR 271/04.

scheine), sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, der endgültigen Asservatenstelle zu übergeben. Bargeld, das nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nicht aus Beweisgründen im Original aufbewahrt werden muss, ist auf das Konto der Landesjustizkasse einzuzahlen oder zu überwiesen.

5.2 Falschgeld

Sichergestelltes Falschgeld ist unverzüglich dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA) zuzuleiten. Es wird bei der Deutschen Bundesbank asserviert.

5.3 Sicherstellung und Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen

5.3.1 Strafverfahren

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Fahrzeugen im Strafverfahren soll in Anbetracht einer möglichen späteren Einziehung die zusätzliche Sicherstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgen. Das in einem Strafverfahren sichergestellte Fahrzeug ist von der Staatsanwaltschaft zu verwahren. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich über die Sicherstellung des Fahrzeuges zu informieren und zu bitten, binnen drei Tagen über die Fortdauer der Sicherstellung zu entscheiden. Hält die Staatsanwaltschaft die Fortdauer der Sicherstellung für erforderlich oder ergeht eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht innerhalb einer Woche, so ist die weitere Verfahrensweise im Einzelfall mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. Nummer 4.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5.3.2 Gefahrenabwehr

Hat die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr ein Fahrzeug sichergestellt und verfügt sie über verwaltungseigene Unterstellräume oder Abstellflächen, sind die Fahrzeuge dort zu verwahren. Andernfalls sind mit Abschleppunternehmen oder sonstigen Dritten Verträge über die Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge abzuschließen. Mit dem Abschleppen der Fahrzeuge sind, soweit dies nicht mit polizeilichen Mitteln geschieht, private Unternehmen zu beauftragen. Diese müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragserledigung bieten und zuverlässig sein.

5.4 Sicherstellung und Beschlagnahme von Betäubungsmitteln

5.4.1 Verwahrung in Strafsachen

Alle sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände, die dem Betäubungsmittelgesetz, dem Konsumcannabisgesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz oder spezialgesetzlichen Regelungen unterliegen, werden durch die Asservatenstellen der Polizeibehörden verwahrt. Die Regelung umfasst auch entsprechende Gegenstände, die den rheinland-pfälzischen Justizbehörden durch andere Verfolgungsbehörden übergeben wurden. Die Übermittlung dieser Asservate erfolgt durch die Staatsanwaltschaft an die jeweiligen zentralen Asservatenstellen der regionalen Polizeipräsidien. Zur Reduzierung der Gesamtaufwände können dritte Behörden (etwa Zollbehörden) betreffende Asservate direkt an die Polizeibehörden übergeben, ohne dass die Asservate zunächst bei der Staatsanwaltschaft zwischengelagert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines rheinland-pfälzischen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens. Die Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe erfolgt in diesen Fällen durch die Staatsanwaltschaft. Die Asservatenstellen der Polizei gewährleisten die sichere Verwahrung für die Justizbehörden bis diese über die Verwertung der Gegenstände verfügen.

5.4.2 Dokumentation

Betäubungsmittel sind gesondert von anderen zu asservierenden Gegenständen aufzubewahren und besonders zu kennzeichnen. Jede für die Substanzbestimmung entnommene Menge oder vorgenommene Veränderung des Betäubungsmittels ist im Sicherstellungsprotokoll und den polizeilichen Systemen zu vermerken. Feuchte Asservate sind - sofern erforderlich und möglich - vor ihrer Verpackung zu trocknen. In Folge des Trocknungsprozesses eingetretene Änderungen (wie etwa des Gewichts, des Aussehens oder der Konsistenz) sind zu dokumentieren.

5.4.3 Aufbewahrung und Lagerung

Die Polizeibehörden gewährleisten eine ausreichende Sicherung durch geeignete Behälter und Räumlichkeiten nach den "Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmitteln" des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte - Bundesopiumstelle - vom 1. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Das LKA berät die Polizeidienststellen über Sicherungsmaßnahmen bei der Asservierung von Betäubungsmitteln.

Sichergestellte Betäubungsmittel sind in transparente Plastikfolien einzuschweißen. Ausnahmen sind in dem Merkblatt „Sicherung von Betäubungsmitteln“ geregelt. Für größere Mengen, die nicht in Standardverpackungen passen, sind andere zweckmäßige und möglichst transparente Umhüllungsmaterialien bzw. Behälter zu verwenden, die sicher und dicht verschlossen werden können. Für Flüssigkeiten sind dichte Glasgefäße zu benutzen.

5.4.4 Transport

Betäubungsmittel dürfen nur von Polizeibeamtinnen und -beamten oder hierfür besonders beauftragten Personen transportiert werden. Während des Transports ist die ständige Kontrolle über die Asservate zu gewährleisten.

5.4.5 Verwendung zur Aus- und Fortbildung

Das LKA, die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (HdP) sowie die Polizeipräsidien können sichergestellte Betäubungsmittel nach Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Lehr- und Anschauungszwecken vorhalten. Sie übernehmen im jeweiligen Einzelfall gegenüber der Staatsanwaltschaft schriftlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vernichtung der Betäubungsmittel. Die HdP, Zentralstelle Diensthundewesen (ZDHW), fordert die zur Diensthundeausbildung benötigten Betäubungsmittel beim LKA an und verwaltet diese Übungshilfe für die Diensthundestaffeln bei den Polizeipräsidien. Beschädigte, unbrauchbare oder nicht mehr benötigte Übungshilfen sind von der ZDHW unverzüglich zur Vernichtung an das LKA zurückzugeben.

5.4.6 Vernichtung

Betäubungsmittel, die nicht mehr als Beweismittel im Strafverfahren oder zu Aus- und Fortbildungszwecken benötigt werden, sind zu vernichten. Dabei ist jegliche Möglichkeit einer Wiederverwendung auszuschließen. Im Strafverfahren ist zuvor die schriftliche Verfügung zur Vernichtung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Die beauftragten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fertigen eine Niederschrift über die Vernichtung. Diese ist der anordnenden Staatsanwaltschaft und der Nachweis führenden Asservatenstelle zu übersenden. Die Asservatenstelle dokumentiert die Vernichtung.

5.4.7 Kontrolle

Die Betäubungsmittelnachweise und sonstigen Unterlagen sind durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Polizeibehörde halbjährlich auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen. Dabei ist auch die Vollständigkeit des Bestandes an Betäubungsmitteln zu prüfen.

5.5 Explosionsgefährliche Stoffe

Gegenstände, die unter das Sprengstoffgesetz fallen, werden unter Beachtung der Vorgaben der Staatsanwaltschaft durch das LKA verwahrt oder vernichtet. Die Beseitigung von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg obliegt dem Kampfmittelräumdienst.

5.6 Waffen und sonstige dem Waffengesetz unterfallende Gegenstände

5.6.1 Verwahrung in Strafverfahren

Das PP ELT ist für die Verwahrung der in Strafverfahren beschlagnahmten Waffen, Waffenteile, Munition und sonstigen dem Waffengesetz unterliegenden Gegenstände sowie gefährlichen Gegenstände zuständig. Die sichere Verwahrung erfolgt für die Justizbehörden durch die Waffenlagerstätten des PP ELT, Abteilung Beschaffung und Logistik. Die Waffenlagerstätte am Standort in Enkenbach-Alsenborn verwahrt die hier bezeichneten Gegenstände für die Staatsanwaltschaften und Landgerichtsbezirke Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz und Zweibrücken. Der Waffenlagerstätte in Wittlich-Wengerohr obliegt die Verwahrung für die Staatsanwaltschaften und Landgerichtsbezirke Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz und Trier.

Zur Reduzierung der Gesamtaufwände können dritte Behörden (wie z. B. Zollbehörden) betreffende Asservate direkt an das PP ELT übergeben, ohne dass diese zunächst bei der Staatsanwaltschaft zwischengelagert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines rheinland-pfälzischen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens. Die Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe erfolgt in diesen Fällen durch die Staatsanwaltschaften. Die Waffenlagerstätten der Polizei gewährleisten die sichere Verwahrung für die Justizbehörden bis diese über die Verwertung der Gegenstände entscheiden.

Die ermittelnde Polizeibehörde leitet die Waffen, Waffenteile, Munition und sonstige dem Waffengesetz unterliegende Gegenstände sowie gefährliche Gegenstände nach Asservierung, sofern erforderlich, dem LKA zur kriminaltechnischen Untersuchung und Prüfung zu. Dieses gibt die Waffen/Munition anschließend an die zuständige Waffenlagerstätte ab und teilt dabei gleichzeitig mit, ob im Falle der späteren Verwertung ein besonderes Interesse geltend gemacht wird. Der Transport zur Waffenlagerstätte erfolgt durch die jeweils zuständige Polizeibehörde, die weitere Behandlung der zu verwahrenden Waffen (Waffenregistrierung, Waffenpflege) obliegt dem PP ELT.

5.6.2 Verwertung und Vernichtung in Strafverfahren

Die Verwertung bzw. Vernichtung erfolgt nach entsprechender Freigabe durch die zuständige Justizbehörde unter Beachtung der Strafvollstreckungsordnung möglichst zeitnah in Abstimmung mit der jeweiligen Asservatenstelle unter der Federführung des PP ELT, Abteilung Beschaffung und Logistik. Die Verwertung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen polizeilichen Interessen. In diesem Zusammenhang ist den Polizeibehörden, insbesondere dem LKA, den Spezialeinheiten und -kräften wie auch der HdP, Gelegenheit zu geben, bei Bedarf geeignete Waffen für polizeiliche Zwecke (als Einsatzwaffe, Lehrmittel) zu übernehmen.

Die übrigen Waffen sind von den Waffenlagerstätten zu vernichten bzw. einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Vernichtung/Entsorgung ist zu dokumentieren.

5.6.3 Verwahrung und Verwertung in Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsverfahren

Die sichere Verwahrung und Verwertung der in Ordnungswidrigkeitenverfahren sichergestellten bzw. eingezogenen oder anderweitig in den Besitz einer Behörde gelangten Waffen, Munition und sonstigen dem Waffengesetz unterliegenden Gegenstände obliegt grundsätzlich der zuständigen Waffenbehörde; diese entscheidet über die Rückgabe an den Berechtigten bzw. die Einziehung gemäß § 54 WaffG nach pflichtgemäßem Ermessen.

In Ordnungswidrigkeitenverfahren gibt die Polizeidienststelle nach Abschluss der Ermittlungen Waffen, Munition bzw. sonstige dem Waffengesetz unterliegende Gegenstände mit Anzeige und Sicherstellungsprotokoll an die zuständige Waffenbehörde ab. Sofern es sich bei Tat- bzw. Verdachtswaffen um Waffen, Munition und sonstigen, dem Waffengesetz unterliegenden Gegenstände handelt, sind diese zunächst dem LKA zur kriminaltechnischen Untersuchung und Prüfung zuzuleiten.

Den Waffenbehörden wird empfohlen, Waffen und andere dem Waffengesetz unterliegende Gegenstände, die endgültig eingezogen worden oder anderweitig in den Besitz der Behörde gelangt sind oder auf die der bisher Berechtigte verzichtet hat, zu vernichten.

6. Erlöse

Erlöse aus der Verwertung von Asservaten sind von der verwertenden Asservatenstelle zugunsten des Polizeihaushalts zu vereinnahmen.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Juli 2010 (19 027:341, 4333-4-1) außer Kraft.

Elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 31. März 2025 (1515/2-0002)

- 1 Auf der Grundlage des § 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten vom 19. August 2022 (GVBl. S. 326, BS 453-4) in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend genannten Gerichten und Staatsanwaltschaften die Akten in den bezeichneten Bußgeldverfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Nr.	Gericht / Staatsanwaltschaft	Verfahren	Datum
1	Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	a) Alle Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshftsachen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind. b) Alle Rechtsmittelverfahren in Bußgeldsachen, soweit von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden.	19.09.2022 01.04.2025
1.1	Landgericht Kaiserslautern	a) Alle Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshftsachen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind. b) Alle Beschwerdesachen in Bußgeldverfahren einschließlich zugehöriger Erzwingungshftsachen sowie Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden.	19.09.2022 01.04.2025
1.1.1	Amtsgericht Kaiserslautern	a) Alle eingehenden Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die	

		erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshauptsachen sowie der Verfahren nach § 62 OWiG, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind. b) Alle Bußgeldverfahren, einschließlich zugehöriger Erzwingungshauptsachen sowie Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Verwaltungsbehörden elektronische Akten in elektronischer Form vorgelegt werden.	19.09.2022 01.04.2025
1.1.2	Amtsgericht Kusel	Alle Bußgeldverfahren, einschließlich zugehöriger Erzwingungshauptsachen sowie Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Verwaltungsbehörden elektronische Akten in elektronischer Form vorgelegt werden.	01.04.2025
1.1.3	Amtsgericht Rockenhausen	Alle Bußgeldverfahren, einschließlich zugehöriger Erzwingungshauptsachen sowie Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Verwaltungsbehörden elektronische Akten in elektronischer Form vorgelegt werden.	01.04.2025
2	Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken	a) Alle eingehenden Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshauptsachen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022 bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind. b) Alle Rechtsmittelverfahren in Bußgeldsachen, soweit von der Staatsanwaltschaft elektronische Akten in elektronischer Form vorgelegt werden.	19.09.2022 01.04.2025
2.1	Staatsanwaltschaft Kaiserslautern	a) Alle eingehenden Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, einschließlich zugehöriger Erzwingungshauptsachen, jeweils soweit diese nach dem 7. Juli 2022	

		bei der Zentralen Bußgeldstelle Speyer eingegangen sind.	19.09.2022
		b) Alle Bußgeldverfahren, einschließlich zugehöriger Erzwingungssachen, soweit von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden elektronische Akten in elektronischer Form vorgelegt werden.	01.04.2025

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Rheinland-Pfalz vom 14. September 2022 (1515/1-0011) - JBl. S. 115 - außer Kraft.

314

Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 8. April 2025 (2344-0012) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 1. August 2012 (2344-3-48) - JBl. S. 360; 2022 S. 122 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. März 2025 (2344-0012) - JBl. S. 33 -, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) erhält § 121 Abs. 1 Satz 5 folgende Fassung:

„⁵Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu, sofern derselbe Schuldner betroffen ist.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Amtstracht bei den Gerichten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. April 2025 (3152-0001) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die Amtstracht bei den Gerichten vom 14. Dezember 2004 (3152 - 1 - 1) - JBl. 2005 S. 49; 2024 S. 354 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2019 (1281-0001) - JBl. S. 150 -, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.2 Buchst. b werden nach dem Wort „Amtsanwälten“ die Worte „sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“ eingefügt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen)**

Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2024

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 2. April 2025 (4012E25-0001)

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 haben rheinland-pfälzische Gerichte und Staatsanwaltschaften in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse insgesamt

9.666.975,07 Euro

zugewiesen; davon entfielen auf die Staatskasse 1.860.963,24 Euro.

Zu beachten ist, dass die Zuweisung nicht bedeutet, dass die Zahlungsverpflichteten auch tatsächlich Leistungen in entsprechender Höhe an den jeweiligen Zuweisungsempfänger erbringen.

Übersichten der einzelnen Zuwendungsempfänger sind auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken veröffentlicht.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

**) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 3. April 2025 (2701E-0003)

1. In der Zusammensetzung des Präsidialrates der Finanzgerichtsbarkeit hat sich folgende Änderung ergeben:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Herbert W e i r i c h,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz,

ist gemäß § 34, § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 3 LRiG aus der Richtervertretung ausgeschieden.

Neues Mitglied ist nunmehr:
Frau Richterin am Finanzgericht
Alexandra J a k o b s,
Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

2. Nummer 2 der Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 1. August 2022 (2700–0001) – JBl. S. 103 – ist damit teilweise gegenstandslos.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 9. April 2025 (2000E25-0024)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und –datum
61677	Dr. Manfred Grüter	Präsident des Landgerichts	Landgericht Trier 1. April 2023

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Notarinnen und Notaren im Jahr 2024

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. April 2025 (3832-0001)

	2023	2024
Unterschriftsbeglaubigungen		
mit Entwurf	42.134	44.756
ohne Entwurf	69.063	69.745
	111.197	114.501
Verfügungen von Todes wegen	16.913	16.576
sonstige Beurkundungen	178.085	182.428
Wechsel- und Scheckproteste	0	0

Staatliche anerkannte Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2025 (4061-0001)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 24. Mai 2024 (0506-0002#2024/0002-0601 642) - MinBl. S. 182 - sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes staatlich anerkannt:

ESG Clinic Altenkirchen
Fachklinik Altenkirchen
Heimstraße 8
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/943-0

MEDIAN Rhein-Haardt-Klinik
Sonnenwendstraße 86
67098 Bad Dürkheim
Tel. 06322/794338
Keine Aufnahme von Drogenabhängigen nach dem 31.12.2024

Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH
Fachklinik Villa Maria
Vogesenstraße 18
76831 Billigheim-Ingenheim
Tel. 06349/9969-0

Rehabilitationszentrum Am Donnersberg
Dannenfelser Straße 42
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352/7536-0

Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH
Psychosomatische Fachklinik
Waldstraße
67363 Lustadt
Tel. 06347/70090

NIDRO REHA
Jugend- und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen NIDRO
- in Speyer
Heydenreichstraße 6
67346 Speyer
Tel. 06232/26047
- in Germersheim
Trommelweg 11b
76726 Germersheim
Tel. 07274/919327
- in Neustadt
Schillerstraße 11
67434 Neustadt
Tel. 06321/9274980

Therapiezentrum Speyer
Wormser Landstraße 1
67346 Speyer
Tel. 06232/6727-0

MEDIAN Klinik Wied GmbH & Co. KG
Mühlental
57629 Wied bei Hachenburg
Tel. 02662/806-0

Die Bek. JM vom 7. Mai 2024 (4061-0001) - JBl. S. 171 - ist gegenstandslos.

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Mainz

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Landstuhl
- 2,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für eine ab dem nächstmöglichen Termin zu besetzende Stelle für

islamische Theologie/Islamwissenschaften (m/w/d) für die muslimische Seelsorge im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz.

Um dem gesetzlichen Auftrag sowie einem zunehmenden Bedürfnis der muslimischen Gefangenen gerecht zu werden, bietet das Land Rheinland-Pfalz eine flächendeckende seelsorgerische Versorgung muslimischer Gefangener in allen Justizvollzugseinrichtungen des Landes unabhängig von Nationalität oder Glaubensrichtung an.

Zur Betreuung der Gefangenen und Verwahrten der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez und ggf. weiterer Justizvollzugseinrichtungen im Land Rheinland-Pfalz wird eine geeignete Person (m/w/d) für die seelsorgerische Betreuung muslimischer Gefangener gesucht. Grundlage hierfür ist das Konzept „Religiöse Betreuung muslimischer Gefangener im Justizvollzug Rheinland-Pfalz“ vom 30.11.2017, abrufbar unter: https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publikationen/barrierefreie_Broschueren/17Konzept_religioese_Betreuung_muslimischer_Gefangener.pdf

Sie verfügen über:

Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss in islamischer Theologie/islamischen Studien, Islamwissenschaften oder ähnlichen geeigneten Studiengängen.

Kenntnisse in praktischer Seelsorge sind von Vorteil.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Gegenstand der muslimischen Seelsorge soll neben Einzelgesprächen und der Arbeit in Gruppen die Durchführung des Freitagsgebets sein. Alle Angebote sollen grundsätzlich in deutscher Sprache stattfinden. Die Angebote sind so auszurichten und zu strukturieren, dass möglichst viele muslimische Gefangene Zugang hierzu haben und sich angesprochen fühlen können. Im Einzelfall sollen muslimische Seelsorgende auch für nicht-muslimische Gefangene ansprechbar sein.

Muslimische Seelsorgende beraten und informieren darüber hinaus die Bediensteten des Justizvollzugs einschließlich der Angehörigen der Aufsichtsbehörde zu Fragen des Islams und des Umgangs mit muslimischen Gefangenen.

Wir erwarten:

- überdurchschnittliche sprachliche, soziale und interkulturelle Kompetenzen
- vertieftes Verständnis für unterschiedliche kulturelle Kontexte und sich daraus ergebende Konflikte

- fundierte theologische Kenntnisse
- emotionale Stabilität
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachgruppen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt
- Bereitschaft zu interreligiöser Zusammenarbeit
- Grundverständnis für die Belange inhaftierter Menschen
- Bereitschaft zu tätigkeitsrelevanter Fortbildung
- nützlich sind Erfahrungen in der Arbeit mit benachteiligten Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen in Rheinland-Pfalz

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20.05.2025** mit den üblichen Unterlagen an das

Ministerium der Justiz
Personalreferat Abteilung 5 – Justizvollzug –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
(gerne auch per Mail an bewerbung-justizvollzug@jm.rlp.de)

Die Eingruppierung orientiert sich an der Qualifikation und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L (Entgeltgruppe 13 TV-L).

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Herr Michael Ruch	06131 16-4913 – michael.ruch@jm.rlp.de
Frau Ulrike Gräf	06131 16-4921 – ulrike.graef@jm.rlp.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontakt Daten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de, Internetseite: www.jm.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.